

JTERA

vision

Januar 2023

- Nutzung von Einrichtungen eines Unternehmens für private Zwecke bzw. zur Lebenshaltung – sog. Privatanteile – unter rechnungslegungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten

EINLEITUNG

Werden Einrichtungen eines Unternehmens, bspw. Fahrzeuge, Verpflegung und Unterkunft, von Arbeitnehmern/innen, für private Zwecke bzw. zur Lebenshaltung benutzt, hat eine entsprechende rechnungslegungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Qualifikation dieser Leistungen bzw. Privatanteile zu erfolgen, welche sowohl das Unternehmen als auch dessen Arbeitnehmer/innen betrifft.

Nachfolgend werden zwei Varianten der Erfassung dieser Leistungen dargestellt und unter rechnungslegungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten erörtert.

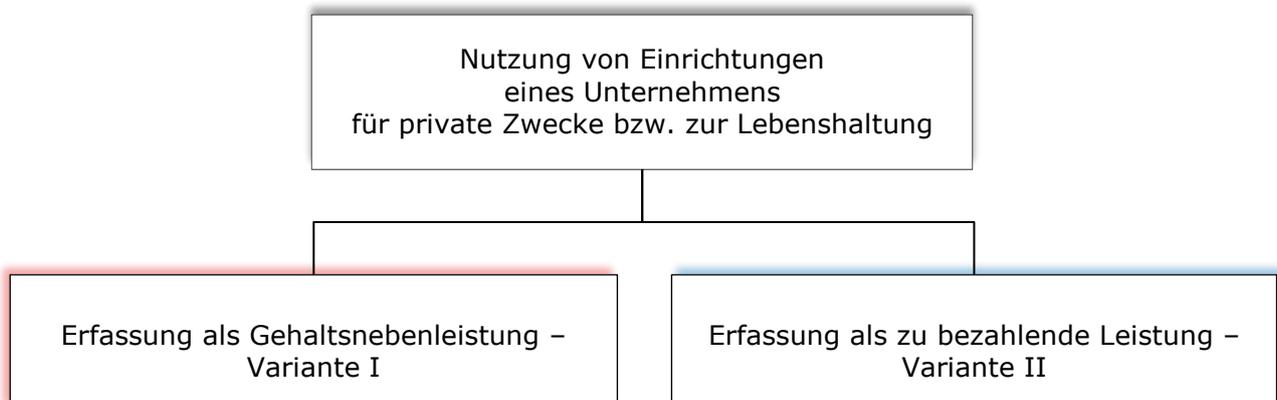
INHALTSÜBERSICHT

1. Grundlegende Qualifikation der Nutzung von Einrichtungen eines Unternehmens für private Zwecke bzw. zur Lebenshaltung
2. Rechnungslegungsrechtliche Erfassung
3. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen
4. Steuerrechtliche Konsequenzen

1. Grundlegende Qualifikation der Nutzung von Einrichtungen eines Unternehmens für private Zwecke bzw. zur Lebenshaltung

Die Nutzung von Einrichtungen eines Unternehmens für private Zwecke bzw. zur Lebenshaltung von Arbeitnehmer/innen stellt eine Leistung des Unternehmens an die betreffenden Arbeitnehmer/innen dar.

Diese Leistungen können qualitativ in zwei Varianten unterteilt werden:



In der Folge werden diese beiden Varianten unter rechnungslegungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten erörtert.

2. Rechnungslegungsrechtliche Erfassung

Die rechnungslegungsrechtliche Erfassung folgt der Unterteilung in die beiden Varianten I und II. Dargestellt werden diese Leistungen am Beispiel der privaten Nutzung von Fahrzeugen, wobei dies für andere dieser Leistungen, bspw. Verpflegung und Unterkunft, analog gilt.

- Variante I erfasst diese Leistungen im Rechnungswesen des Unternehmens als Gehaltsnebenleistung, indem der Personalaufwand belastet und der Fahrzeugaufwand (bzw. andere Aufwendungen) entlastet werden.

Der entsprechende grundlegende Buchungssatz sieht wie folgt aus:

Soll	Haben	Text	Betrag Fr.
Personalaufwand	Fahrzeugaufwand	Privatanteil privat genutztes Geschäftsfahrzeug	4'000*

* In diesem Betrag ist die MWST von 7.7 Prozent nicht enthalten. Zur MWST s. unten.

Die Leistung ist im Rechnungswesen des Unternehmens erfolgsneutral.

- Variante II erfasst diese Leistungen im Rechnungswesen des Unternehmens als zu bezahlende Leistung, indem die Forderung gegenüber dem/der Arbeiter/in belastet und der Fahrzeugaufwand (bzw. andere Aufwendungen) entlastet werden.

Der entsprechende grundlegende Buchungssatz sieht wie folgt aus:

Soll	Haben	Text	Betrag Fr.
Forderung Arbeitnehmer/in	Fahrzeugaufwand	Privatanteil privat genutztes Geschäftsfahrzeug	4'000*

* In diesem Betrag ist die MWST von 7.7 Prozent nicht enthalten. Zur MWST s. unten.

Die Leistung ist im Rechnungswesen des Unternehmens erfolgswirksam. Die Belastung der Leistung als Forderung gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in macht vor allem dann Sinn, wenn der/die Arbeitnehmer/in auf der Gegenseite eine Forderung, bspw. eine Aktionärskontokorrent, gegenüber dem Unternehmen hat.

Wie unschwer daraus zu erkennen ist, zeitigen diese beiden Varianten unterschiedliche sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen. S. dazu was folgt.

3. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Bei der Variante I ist die Leistung sozialversicherungspflichtig. M.a.W. müssen auf der Leistung AHV-, ALV-, UV-, KT- und BV-Beiträge abgerechnet werden.

Bei der Variante II entfallen jegliche Sozialversicherungsbeiträge auf der Leistung, da es sich um eine zu bezahlende Leistung handelt.

4. Steuerrechtliche Konsequenzen

Auch bezüglich der steuerrechtlichen Aspekte unterscheiden sich die beiden Varianten.

- Variante I

Auf Ebene Unternehmen wird die Leistung gewinnsteuerneutral erfasst und erzeugt weder Gewinn noch Verlust. Der direkte Aufwand für den Teil der privaten Nutzung der Einrichtung des Unternehmens, bspw. Treibstoffe, Unterhalt und Abschreibungen des Fahrzeugs, ist jedoch gewinnsteuer- bzw. aufwandwirksam.

Auf Ebene Arbeitnehmer/in ist die Leistung einkommenssteuerpflichtig, indem sie einen Naturallohn darstellt. Sie ist entsprechend im Lohnausweis zu vermerken und zu erfassen. S. dazu im Detail die jeweils aktuelle Fassung der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung der Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) bzw. der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). S. dazu auch den folgenden Weblink: [Wegleitung Lohnausweis SSK ESTV](#).

■ Variante II

Bei Variante II verhält es sich gerade umgekehrt.

Auf Ebene Unternehmen wird die Leistung gewinnsteuerwirksam erfasst, sodass damit der direkte Aufwand für den Teil der privaten Nutzung der Einrichtung des Unternehmens, bspw. Treibstoffe, Unterhalt und Abschreibungen des Fahrzeugs, neutralisiert wird. Die Leistung wird in der Bilanz als Forderung gegenüber Arbeitnehmer/in aktiviert und wirkt sich kapitalsteuerseitig aus.

Auf Ebene Arbeitnehmer/in ist die Leistung als Schuld vermögens- und vermögenssteuerreduzierend.

■ MWST

Bereits oben in Kapitel 2 wurde erwähnt, dass die beiden Buchungen die MWST nicht enthalten.

Ist das Unternehmen, welches die Leistungen an die Arbeitnehmer/in erbringt, MWST-pflichtig, ist diese auch MWST-pflichtig.

Um beim konkreten Beispiel zu bleiben, würde auf den Fr. 4'000 eine MWST von 7.7 % bzw. Fr. 308 ausgelöst. Ab 1. Januar 2024 werden die MWST-Sätze erhöht und auf den Fr. 4'000 wäre es dann eine MWST von 8.1 % bzw. Fr. 324.

Das Thema zeigt eine gewisse Komplexität, namentlich auch mit Blick auf die Steuerplanung. Es ist deshalb unerlässlich, sich entsprechend von Fachpersonen begleiten zu lassen.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

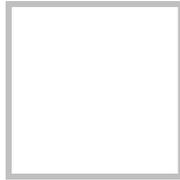
Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur., Fachmann FRW mit eidg. Fachausweis
dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
giorgio.meier@itera.ch

Tina Nacheva
Sachbearbeiterin Treuhand Edupool
Sachbearbeiterin Rechnungswesen
Edupool
tina.nacheva@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen: Dienstleistungen ITERA-Gruppe:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Gotthardstrasse 18
6300 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Schindlersteig 5
8006 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

